

Förderaufruf
Umsetzung von Informationsveranstaltungen zum Equal Care Day 2027 in
den Kommunen

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen
 - 1. 1 Zuwendungsziel
 - 1.2 Rechtsgrundlagen
- 2 Zuwendungszweck
- 3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Art der Zuwendung
 - 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.3 Höhe der Zuwendung
 - 5.4 Höchstbetrag der Zuwendung
 - 5.5 Ausschluss der Doppelförderung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
 - 7.1 Bewilligungsbehörde und Zahlstelle
 - 7.2 Bewilligungszeitraum
 - 7.3 Antragstellung
 - 7.4 Auszahlung und Verwendung der Fördermittel
 - 7.5 Verwendungsnachweis
 - 7.6 Form
- 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer



1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungsziel

1.1.1 Das Land Baden-Württemberg (nachfolgend „Land“) fördert die Umsetzung von Informationsveranstaltungen zum Equal Care Day am 1. März 2027 in den Kommunen.

1.1.2 Ziele der Förderung sind:

- a) die Sensibilisierung für eine partnerschaftliche Aufteilung von Sorgearbeit. Sorgearbeit als Oberbegriff fasst alle Tätigkeiten des Sorgens und Sichkümmerns zusammen wie bspw. die Betreuung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen,
- b) das Informieren über traditionelle Geschlechterrollen und die Anregung zur kritischen Reflexion der damit verbundenen Rollenbilder sowie
- c) die Sensibilisierung für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben. Dies kann auch zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Verdienstunterschieds zwischen Frauen und Männern (Gender Pay Gap) beitragen.

1.1.3 Den Erfolg der Förderung misst das Land an folgenden Indikatoren:

- a) Anzahl der durchgeführten Informationsveranstaltungen sowie
- b) Anzahl der Teilnehmenden an den Informationsveranstaltungen.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Die Förderung erfolgt nach den Regelungen in dieser Verwaltungsvorschrift und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO). Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-



Württemberg (VV-LHO) nebst den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. für kommunale Körperschaften (ANBest-K) finden ergänzend Anwendung, soweit dieser Förderaufruf keine oder keine abweichenden Regelungen enthält.

- 1.2.2 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- 1.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungszweck

Gegenstand der Förderung sind Informationsveranstaltungen, die über die Verteilung von Sorgearbeit in Partnerschaften informieren sowie einen Austausch hierüber ermöglichen. Durch die Veranstaltungen sollen die gesellschaftliche Bedeutung von Sorgearbeit stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt und die Zusammenhänge zwischen der ungleichen Verteilung unbezahlter Sorgearbeit und den fortbestehenden Ungleichheiten von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt sichtbar gemacht werden.

3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Kommunen (z. B. kommunale Gleichstellungsbeauftragte) und freie Träger (z. B. Verbände, Vereine, Organisationen und Stiftungen).
- 3.2 Juristische Personen des Privatrechts sind nur zuwendungsberechtigt, wenn sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Gemeinnützigkeit müssen



sie durch Vorlage eines Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamtes nachweisen können.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen Eigenmittel und Einnahmen in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu deren Finanzierung einsetzen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig sind alle zur jeweiligen Zweckerfüllung notwendigen Sachausgaben, die in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben stehen, ohne deren Durchführung also nicht entstehen würden (z. B. Honorare, Material, Rummieten, Bewirtungen, Dienstleistungen, Fahrt- und Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit).

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Inventar und Personal.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der Differenz zwischen den zuwendungsfähigen Ausgaben und den eingesetzten Eigenmitteln und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) zu deren Finanzierung.



5.3.2 Übersteigt die Summe der beantragten und bewilligungsfähigen Zuwendungen die im jeweiligen Haushaltsjahr verfügbaren Fördermittel, werden alle Zuwendungen gekürzt. Die jeweilige Kürzung entspricht dem prozentualen Anteil, den die einzelne beantragte Zuwendung an der Summe aller beantragten und bewilligungsfähigen Zuwendungen hat.

5.3.3 Mindestfördervolumen

Liegt der Fehlbedarf des jeweiligen Vorhabens unter 1.000 Euro, erfolgt keine Förderung.

5.3.4 Höchstbetrag der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 6.000 Euro.

5.5 Ausschluss der Doppelförderung

Eine Kumulierung der Förderung nach diesem Förderprogramm mit anderen Fördermitteln der öffentlichen Hand (Ko-Finanzierung) ist zulässig, sofern die Gesamtförderung die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreitet (Überfinanzierung) und nicht dieselben Ausgaben bezuschusst werden (Doppelförderung).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Hinweis bei Öffentlichkeitsarbeit

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass das jeweils geförderte Vorhaben durch das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat, finanziert wird.



6.2 Erhebung der Teilnehmendenanzahl

Bei der Durchführung der Informationsveranstaltungen sind die Daten gemäß 1.1.3 zu erheben. Die Daten werden ausgewertet und können veröffentlicht werden.

6.3 Prüfrechte des Rechnungshofs

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, auch bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen. Dies umfasst nach Nummer 12.3.8 VV zu § 44 LHO auch das Prüfrecht bei der Letztempfängerin und beim Letztempfänger. Die Originalbelege sowie alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind nach Nummer 6.11 ANBest-P und Nummer 7.5 ANBest-K noch mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde und Zahlstelle

Bewilligungsbehörde und Zahlstelle ist das Sozialministerium Baden-Württemberg.

7.2 Bewilligungszeitraum

Die geförderten Informationsveranstaltungen müssen aufgrund des Equal Care Days am 1. März 2027 im Zeitraum vom 25. Februar 2027 bis zum 31. März 2027 durchgeführt werden.

7.3 Antragstellung



Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt nur vollständige Anträge, die bis zum 18. September 2026 eingehen.

7.4 Auszahlung und Verwendung der Fördermittel

Die Zahlstelle zahlt den Zuschuss nach dem Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers in einer Summe zum 31. Dezember 2026 aus. Abweichend von Nummer 1.7 ANBest-K bedarf es bei der Förderung kommunaler Körperschaften keiner vorherigen Vorlage der Verwendungsbestätigung K2.

7.5 Verwendungsnachweis

7.5.1 Abweichend von Nummer 6.4 und 6.5 ANBest-P genügt eine summarische Darstellung der eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben ohne Vorlage von Belegen als zahlenmäßiger Nachweis, sofern bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger keine Stichprobenprüfung im Sinne von Nummer 11.3 VV zu § 44 LHO durchzuführen ist.

7.5.2 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P und Nummer 7.2 ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung bis zum 30. Juni 2027 nachzuweisen.

7.6 Form

Bis zur technischen Bereitstellung eines digitalen Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind Förderanträge, Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise bei der Bewilligungsbehörde schriftlich oder elektronisch einzureichen. Auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit (www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de) stehen hierzu Vordrucke zur Verfügung.

Für Rückfragen stehen Frau Hagelstein (Juliane.Hagelstein@sm.bwl.de; Tel. 0711/123-38927) und Frau Karimian Jazi (Raihaneh.Karimian-Jazi@sm.bwl.de; Tel. 0711/123-3805) gerne zur Verfügung.

8 Geltungsdauer

Dieser Förderaufruf gilt nur für das Haushaltsjahr 2026.